Bundespräsident

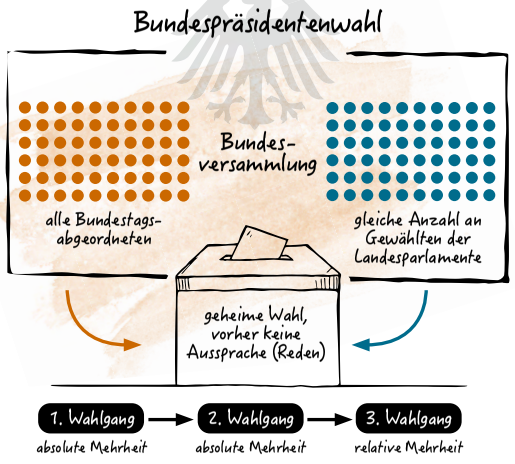

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Autorin: Christina Stremming; Gestaltung: Raufeld Medien
Oktober 2026; CC BY-SA 4.0; bpb.de/spicker

Rolle im politischen System

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin (nachfolgend BPr) ist das **Staatsoberhaupt Deutschlands.** Im politischen System nimmt der/die BPr eine besondere Stellung ein: Das Amt ist Teil der ausführenden Gewalt (= Exekutive), besitzt aber keine eigene Regierungs- oder Verwaltungsmacht. Es hat vor allem drei wichtige Funktionen:

1. ***Repräsentative Funktion:*** *Der/die BPr vertritt den Staat nach innen und außen (→ S. 4). Dabei spricht er/sie nicht für eine bestimmte Partei oder Regierung, sondern vertritt das Land und seine Bevölkerung als Ganzes.*
2. ***Rechtliche Kontrollfunktion:*** *Bevor ein Bundesgesetz in Kraft treten kann, fertigt der/die BPr es aus. Dabei wird geprüft, ob das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob der Ausfertigung verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen (→ S. 4).*
3. ***Politische Reservefunktion:*** *Sie gewinnt an Bedeutung, wenn im Bundestag keine klaren Mehrheiten bestehen oder das Zusammenspiel von Parlament und Regierung blockiert ist. In solchen Ausnahmefällen verfügt das Staatsoberhaupt etwa bei der Kanzlerwahl, der Vertrauensfrage und dem Gesetzgebungsnotstand über besondere Entscheidungsbefugnisse (→ S. 5).*

Insgesamt ist die politische Gestaltungsmacht des Amtes begrenzt: Fast alle Entscheidungen des/der BPr, etwa die Ausfertigung von Gesetzen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den/die Bundeskanzler/-in oder die zuständigen Bundesminister/-innen, die damit die politische Verantwortung übernehmen. Nur wenige, ausdrücklich in Art. 58 des Grundgesetzes (GG) genannte Entscheidungen sind davon ausgenommen.

Wahl

Gewählt wird der/die BPr durch die **Bundesversammlung**, die nur zur Wahl zusammenkommt (→ S. 1). Sie ist die größte parlamentarische Versammlung in Deutschland. Die Bundesversammlung verbindet das parlamentarische mit dem föderalen Prinzip: Ihr gehören alle Bundestagsabgeordneten und gleich viele von den Landtagen entsandte Personen an. Neben Abgeordneten der Landtage werden oft Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Gesellschaft gewählt. Die Anzahl der Ländersitze bemisst sich nach der Bevölkerungszahl, die Verteilung der Sitze nach den Kräfteverhältnissen im jeweiligen Landtag. Wählbar zum BPr ist, wer

- *die deutsche Staatsangehörigkeit hat,*
- *das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und*
- *mindestens 40 Jahre alt ist.*

Vorschläge kann jedes Mitglied der Bundesversammlung einreichen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist einmal möglich. Vorzeitig endet das Amt nur durch Rücktritt oder eine bislang nie erfolgte Präsidentenanklage, über die das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss (Art. 61 GG). Bei Verhinderung oder wenn das Amt unbesetzt ist, übernimmt der Präsident/die Präsidentin des Bundesrats die Vertretung (Art. 57 GG).

> *Die **indirekte Wahl** durch die Bundesversammlung und nicht durch das Volk selbst wird immer wieder diskutiert. Während die einen darin eine Lehre aus der Weimarer Republik sehen und die Überparteilichkeit des Amts stärken wollen, halten die anderen eine Direktwahl für demokratisch stärker legitimiert. Damit, so die Kritik, könnte das Amt aber einen eigenen Gestaltungsanspruch erhalten. In Meinungsumfragen wird die Direktwahl meist bevorzugt.*

Aufgaben

Wie das Amt ausgefüllt wird, hängt stark vom Amtsverständnis der jeweiligen Person ab. Zwar sind die Befugnisse des/der BPr im Grundgesetz in Artikel 54 bis 61 geregelt, ihre politische Bedeutung entsteht jedoch oft erst durch die Staatspraxis.

> *Die Ausübung eines öffentlichen Amts oder Berufs sowie die Zugehörigkeit zu einer Regierung oder einem Parlament sind während der Amtszeit ausgeschlossen (Art. 55 GG). Eine Parteimitgliedschaft ruht üblicherweise.*

Im Amtsalltag dominieren **repräsentative Aufgaben** wie Reden, Staatsbesuche, Gedenkveranstaltungen, Ordensverleihungen und die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands. Der/die BPr ernennt und entlässt unter anderem Bundesministerr/-innen und Bundesrichter/-innen. Außerdem hat er ein Begnadigungsrecht. Die **rechtliche Kontrollfunktion** wird zurückhaltend ausgeübt. Aber: Seit 1949 verweigerte ein BPr acht Mal die Ausfertigung eines Gesetzes. Zum Beispiel:

- *Richard von Weizsäcker und Horst Köhler lehnten Gesetze zur Privatisierung der Flugsicherung 1991 und 2006 ab, weil sie darin einen Verstoß gegen das Grundgesetz sahen.*
- *Köhler verweigerte 2006 einem weiteren Bundesgesetz die Unterschrift, weil er die Zuständigkeit bei den Bundesländern sah.*

> *Der offizielle **Amtssitz** des BPr ist das Schloss Bellevue in Berlin (wegen Sanierung seit 2026 Ausweichsitz: Spreebogen im Regierungsviertel). Ein zweiter Amtssitz ist die Villa Hammerschmidt in Bonn. Zeitweise verlegt der/die BPr den Amtssitz in verschiedene Regionen des Landes, um mit den Menschen vor Ort ins Gespräch zu kommen.*

Rolle in der Regierungskrise

Das Grundgesetz sieht drei Fälle vor, in denen die **politische Reservefunktion** des/der BPr wichtig wird:

Kanzlerwahl ohne Mehrheit (Art. 63 GG): Erhält die gewählte Person im letzten Wahlgang nur die relative Mehrheit, hat das Staatsoberhaupt zwei Optionen: Es kann die Person binnen sieben Tagen zum Bundeskanzler/zur Bundeskanzlerin ernennen oder den Bundestag auflösen. Dieser Fall ist bisher nicht eingetreten.

Gescheiterte Vertrauensfrage (Art. 68 GG): Verbreitet der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin bei der Vertrauensfrage die absolute Mehrheit, kann er/sie die Auflösung des Bundestags vorschlagen. Das Staatsoberhaupt entscheidet darüber binnen 21 Tagen. Dies fünfte 1972, 1983, 2005 und 2025 zu vorzeitigen Neuwahlen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine instabile Mehrheitslage für die Auflösung des Bundestags, räumt den beteiligten Verfassungsorganen aber Ermessensspielräume ein.

Nicht verwechseln: Beim konstruktiven Misstrauensvotum wählt der Bundestag einen Kanzler/eine Kanzlerin zur Nachfolge. Der/die BPr muss in dem Fall die amtierende Person entlassen und die gewählte Nachfolge ernennen (Art. 67 GG).

Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 GG): Lost der/die BPr den Bundestag nach einer gescheiterten Vertrauensfrage nicht auf, kann er auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrats den Gesetzgebungsnotstand erklären. Lehnt der Bundestag ein Gesetzesvorhaben der Regierung ab, kann das Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats trotzdem zustande kommen. Dies ist sechs Monate lang möglich. Das Verfahren wurde bisher nie angewandt.

Historischer und internationaler Vergleich

Das Bundespräsidentenamt wurde nach dem Zweiten Weltkrieg bewusst mit begrenzten Befugnissen ausgestattet – eine Lehre aus der Weimarer Republik: Ab 1930 regierten von Reichspräsident Hindenburg eingesetzte Präsidialkabinette per Notverordnung, im Januar 1933 ernannte er Hitler zum Reichskanzler. Das GG zog daraus eine klare Konsequenz: Das Staatsoberhaupt sollte nicht erneut zu einem Machtzentrum neben Parlament und Regierung werden.

Reichspräsident (1918–33)	**Bundespräsident (seit 1949)**
direkt vom Volk gewählt	durch Bundesversammlung
weitreichendes Auflösungsrecht des Reichstags	kann Bundestag nur in Ausnahmefällen auflösen
Notverordnungen mit Gesetzeskraft	kein Notverordnungsrecht; nur Gesetzgebungsnotstand (→ S. 5)
Oberbefehl über Reichswehr	kein Oberbefehl über Bundeswehr
ernennt/entlässt Regierung	an Parlamentsmehrheit gebunden

Internationaler Vergleich

Staatsoberhäupter unterscheiden sich vor allem durch die Staatsform, ihre Machtbefugnisse und die Verbindung zur Regierung. Zum Vergleich: Das britische Staatsoberhaupt ist ein Monarch/eine Monarchin ohne politische Macht. Der/die US-Präsident/-in hingegen ist zugleich Staatsoberhaupt, Regierungschef und oberster Befehlshaber der Streitkräfte (präsidentiell). Frankreichs Präsident/-in ist ein direkt gewähltes Staatsoberhaupt mit weitreichender Exekutivmacht (semi-präsidentiell). Auch wenn seine politische Rolle wichtiger wird (→ S. 8), ähnelt der/die BPr funktional einem Monarchen in einer parlamentarischen Monarchie. Der/die BPr wird jedoch demokratisch gewählt.

Bisherige Amtsträger und Debatten

Der erste Bundespräsident **Theodor Heuss** (1949–1959, FDP) prägte das junge Amt. Er warb für Demokratie und die Aussöhnung mit der NS-Zeit. Auf ihn folgte **Heinrich Lübke** (1959–1969, CDU) mit ebenfalls zwei Amtszeiten. **Gustav Heinemann** (1969–1974, SPD) sowie **Walter Scheel** (1974–1979, FDP) und **Karl Carstens** (1979–1984, CDU) kamen auf je eine Amtszeit.

Richard von Weizsäcker (1984–1994, CDU) prägte 1985 mit seiner Rede zum 8. Mai 1945 als „Tag der Befreiung" die deutsche Erinnerungskultur. **Roman Herzog** (1994–1999, CDU) forderte 1997 in seiner „Ruck"-Rede eine Erneuerung von Staat und Gesellschaft. Sein Nachfolger **Johannes Rau** (1999–2004, SPD) fertigte ein umstrittenes Zuwanderungsgesetz trotz verfassungsrechtlicher Zweifel aus, um eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht zu ermöglichen.

Horst Köhler (2004–2010, CDU) trat 2010 nach Kritik an ihm zurück. In einem Interview hatte er argumentiert, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr auch freien Handelswegen und damit deutschen Interessen dienten. Auch sein Nachfolger **Christian Wulff** (2010–2012, CDU) trat vorzeitig von seinem Amt zurück. Auslöser war eine Medien- und Kreditaffäre. Mit seiner Aussage „Der Islam gehört zu Deutschland" hatte Wulff zuvor die öffentliche Debatte mitgeprägt.

Joachim Gauck (2012–2017) war der erste parteilose und der erste ostdeutsche Bundespräsident. Als ehemaliger DDR-Bürgerrechtler betonte er immer wieder den Wert der Freiheit. **Frank-Walter Steinmeier** (2017–2027, SPD) sprach 2020 als erstes deutsches Staatsoberhaupt in der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Israel.

Das Amt in der Diskussion

Eines der wichtigsten politischen Mittel des Amtes ist das **öffentliche Wort**. Reden wie die von Weizsäcker oder Herzog ziehen kein unmittelbares Regierungshandeln nach sich, können aber gesellschaftliche Debatten prägen. Das öffentliche Wort birgt zugleich Risiken, wie der Fall von Horst Köhler 2010 zeigt (→ S. 7).

Die **Integrationsaufgabe** des Bundespräsidentenamts verlangt parteipolitische Distanz, schließt deutliche Kritik aber nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht sprach dem Staatsoberhaupt 2014 dabei einen weiten Gestaltungsspielraum zu. Der/die BPr darf auf Gefahren für die Demokratie hinweisen und Verantwortliche auch benennen, solange dies nicht auf die Ausgrenzung oder Begünstigung einer Partei zielt. Zum Ende seiner zweiten Amtszeit betonte Frank-Walter Steinmeier, dass angesichts wachsender antidemokratischer Tendenzen bloße Überparteilichkeit nicht ausreiche und demokratische Kräfte sich wehren sollten – etwa mit der Prüfung eines Parteiverbotsverfahrens. Seine Aussagen wurden so verstanden, dass sie auf die in den vergangenen Jahren erstarkte Alternative für Deutschland (AfD) abzielten, die vom Bundesverfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall beobachtet wird.

Grundsätzlich gilt das Staatsoberhaupt als **„neutrale Gewalt"**: Es soll über dem Parteienwettbewerb stehen, Orientierung geben und in Krisen zur Funktionsfähigkeit des Verfassungssystems beitragen. In Zeiten immer schwieriger zu findender Mehrheiten im Bundestag wird das Amt wichtiger. Als die „Jamaika"-Sondierungen zwischen CDU/CSU, Grünen und FDP 2017 scheiterten, drängte BPr Steinmeier auf die Bildung einer alternativen Regierungskoalition, statt den Weg zu Neuwahlen zu öffnen.

Spicker – der Wissensspeicher zum Selberbasteln

Die wichtigsten Informationen zu Themen aus Politik und Gesellschaft zusammengefasst auf einer DIN-A4-Seite und zum Falten für die Hosentasche

Vorab: Den Spicker aus dem Heft heraustrennen. Beim Kopieren der herausgetrennten Seite 0,5 cm Abstand zur Außenkante des Scanners lassen. Noch besser: den Spicker als PDF herunterladen und in der gewünschten Anzahl auf DIN A4 in Originalgröße ausdrucken.

1. Das Blatt quer mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen

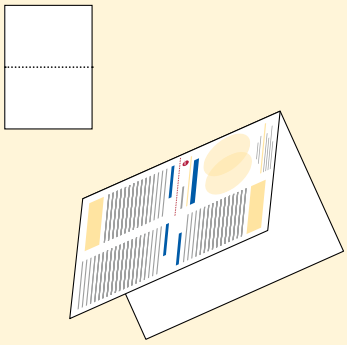

2. Einen der beiden Ränder bis zur Mittelfalte falten

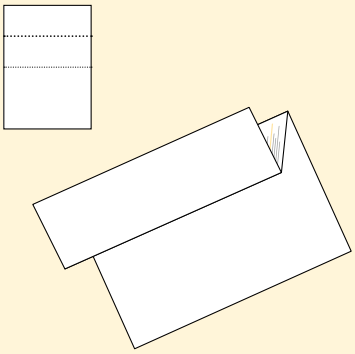

3. Den anderen Rand bis zur Mittelfalte falten

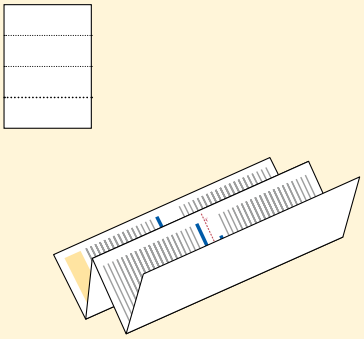

4. Das Blatt wieder entfalten und diesmal längs mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen

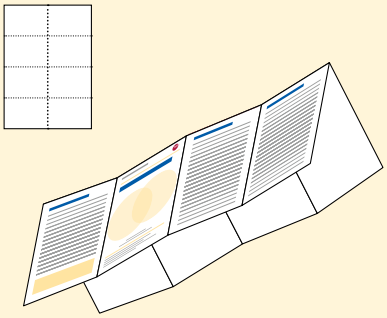

5. Jetzt wieder quer falten und mit einer Schere entlang der gestrichelten roten Linie schneiden

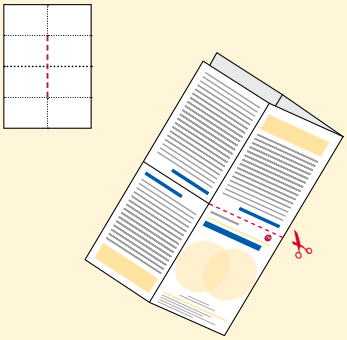

6. Das Blatt wieder entfalten und erneut längs mittig falten; dann von beiden Enden so zusammendrücken, dass die eingeschnittene Mitte auseinandergeht

7. Jetzt bis zum Anschlag drücken

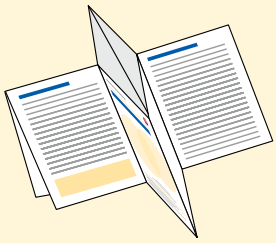

8. Den Ausdruck nun von links so zusammenfalten, dass das Titelblatt oben ist. Jetzt ist es ein echter Spicker, der in die Hosentasche passt!

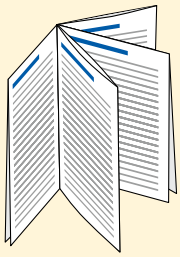

ZULETZT ERSCHIENEN

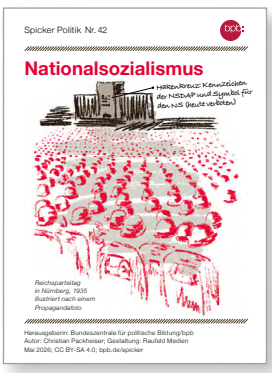

Den Spicker gibt's als Beilage in den Themenblättern oder zum Download unter bpb.de/spicker

Wir freuen uns über Ihr Feedback!

umfrage.bpb.de/647731